

## Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100k StPO

1.		Rheinland-Pfalz		
2. Berichtsjahr		2022		
3. Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach				
		§ 100k Abs. 1 und 2 StPO Insgesamt	§ 100k Abs. 1 StPO	§ 100k Abs. 2 StPO
		3	3	
4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten (unterschieden nach)				
4.1	Erstanordnung		3	
4.2	Verlängerungsanordnung			
5. Ergebnis der Abfrage*				
			§ 100k Abs. 1 StPO	§ 100k Abs. 2 StPO
5.1	<b>Erfolgreich:</b> alle abgefragten Daten waren verfügbar		1	
5.2	<b>Noch offen:</b> Es liegen noch keine Angaben zum Ergebnis vor *			
<b>(Teilweise) ergebnislose Abfragen nach dem Alter der abgefragten Daten</b>				
5.3	<b>Teilweise ergebnislos:</b> Daten waren <u>teilweise/für einzelne Kennungen</u> nicht verfügbar *		1	
	5.3.1	bis zu einer Woche		
	5.3.2	bis zu zwei Wochen		
	5.3.3	bis zu drei Wochen		
	5.3.4	bis zu vier Wochen		
	5.3.5	bis zu fünf Wochen		
	5.3.6	bis zu sechs Wochen		
	5.3.7	bis zu sieben Wochen		
	5.3.8	bis zu acht Wochen	1	
	5.3.9	bis zu neun Wochen		
	5.3.10	bis zu zehn Wochen		
	5.3.11	bis zu elf Wochen		
	5.3.12	bis zu zwölf Wochen		
	5.3.13	mehr als zwölf Wochen		
	5.3.14	Nur künftig anfallende Nutzungsdaten wurden abgefragt.		
5.4	<b>Ergebnislos:</b> Daten waren <u>vollständig/für alle Kennungen</u> nicht verfügbar *		1	
	5.4.1	bis zu einer Woche		

	5.4.2	bis zu zwei Wochen		
	5.4.3	bis zu drei Wochen		
	5.4.4	bis zu vier Wochen		
	5.4.5	bis zu fünf Wochen		
	5.4.6	bis zu sechs Wochen		
	5.4.7	bis zu sieben Wochen		
	5.4.8	bis zu acht Wochen	1	
	5.4.9	bis zu neun Wochen		
	5.4.10	bis zu zehn Wochen		
	5.4.11	bis zu elf Wochen		
	5.4.12	bis zu zwölf Wochen		
	5.4.13	mehr als zwölf Wochen		
	5.4.14	Nur künftig anfallende Nutzungsdaten wurden abgefragt.		

## Erläuterung:

**Hinweis:** Grundsätzlich sind alle Angaben unterschieden nach den zwei möglichen Anordnungstatbeständen des § 100k Abs. 1 und Abs. 2 StPO zu erfassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Erfassung unter Punkt 6 auch das Ergebnis für die im Berichtsjahr abgefragten Maßnahmen korrekt umfasst. Die Summe der Abfragen unter Punkt 5 muss der Summe unter Punkt 4 entsprechen

### *3. Anzahl der Verfahren:*

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Erhebung von Daten nach § 100k Abs. 1 und 2 StPO durchgeführt wurde.

Als Durchführung zählt bereits die Anordnung der Maßnahme. Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Verlängerungsanordnung oder eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen. Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 101a Abs. 1a i.V.m. § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Jedes Verfahren ist pro Jahr **in jeder Spalte** nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js). Die „Insgesamt“-Zahl kann daher geringer sein als die Summe der einzelnen Absätze, soweit ein Verfahren mehrfach erfasst wurde.

### *4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten:*

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Anordnungen zur Datenerhebung unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 101a Abs. 1a i.V.m. 100e Abs. 1 Satz 3 StPO; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

### *5. Ergebnis der Abfrage und Alter der abgefragten Daten:*

Anzugeben ist das Ergebnis der Anordnungen nach § 100k StPO differenziert nach:

- Erfolgreich: alle Daten waren verfügbar
- Teilweise ergebnislos: ein Teil der Daten war nicht verfügbar
- Ergebnislos: es waren keine Daten verfügbar
- Noch offen: die Anfrage läuft noch und es ist offen ob und in welchem Umfang Daten verfügbar sein werden.

Anzugeben ist bei den (teilweise) ergebnislos gebliebenen Abfragen die Anzahl der nach § 100k StPO durchgeführten Maßnahmen unterschieden nach der ab dem Zeitpunkt der Anordnung bemessenen Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die Daten abgefragt wurden, bzw. danach, ob nur künftig anfallende Daten abgefragt wurden.

Es ist darauf zu achten, dass die Erfassung zu Punkt 5. im Zeitpunkt der statistischen Erfassung für den Jahreserhebungsbogen aktuell ist.